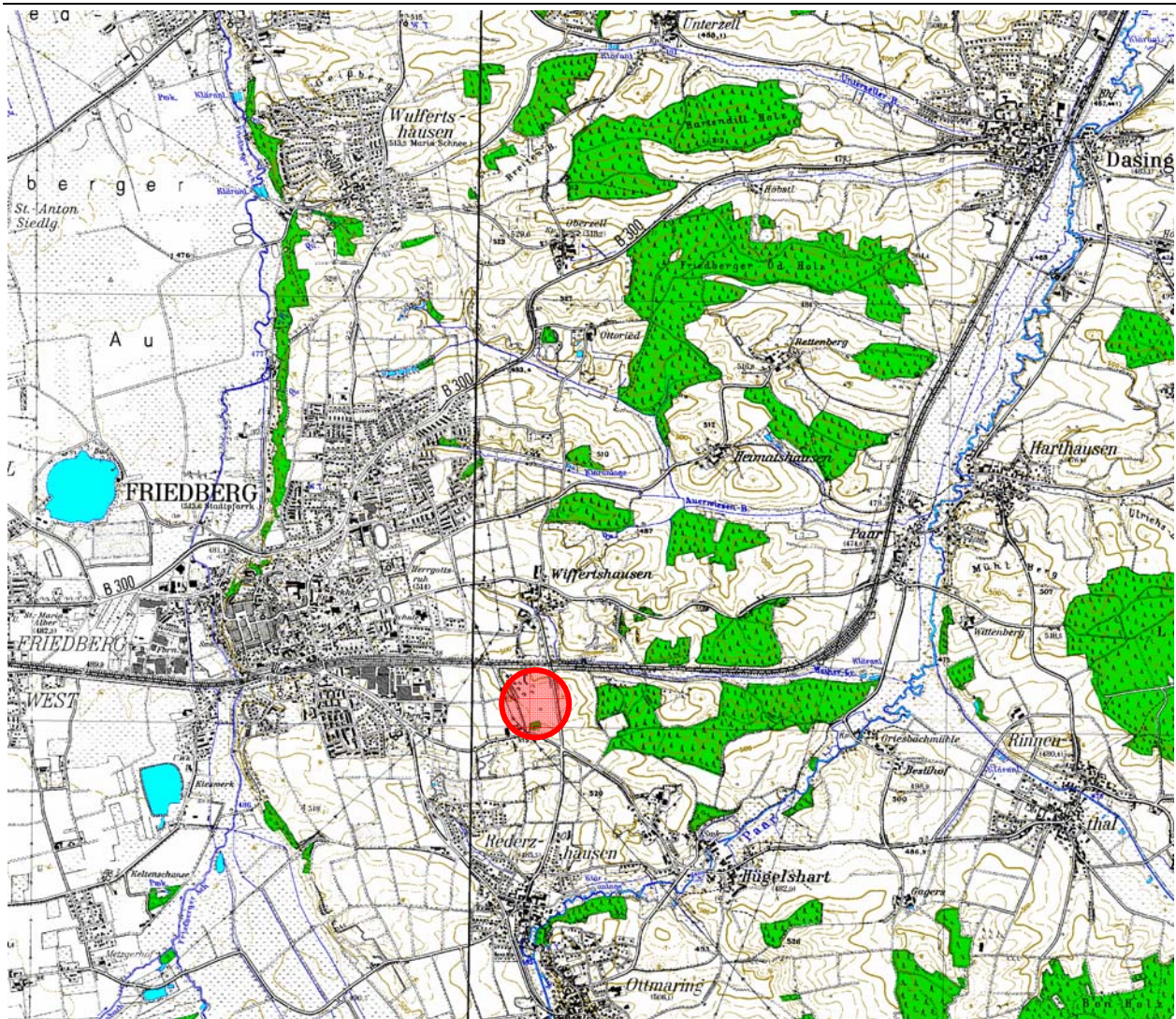


26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLANES DER STADT FRIEDBERG

ZUR DARSTELLUNG EINER SONDERBAUFLÄCHE
„PHOTOVOLTAIKFREIFLÄCHENANLAGE“ FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DER
BAHNLINIE AUGSBURG – INGOLSTADT, NÖRDLICH DER STAATSSTRAßE
2051 UND WESTLICH DER OSTVERBINDUNGSSTRAßE VON
WIFFERTSHAUSEN NACH REDERZHAUSEN UND IN DER GEMARKUNG
WIFFERTSHAUSEN



Übersicht maßstabslos (Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de)

PLANZEICHNUNG, BEGRÜNDUNG

FASSUNG VOM 21.02.2013

STADT FRIEDBERG

MARIENPLATZ 5
86316 FRIEDBERG
LANDKREIS AICHACH-FRIEDBERG
REGIERUNGSBEZIRK SCHWABEN

brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

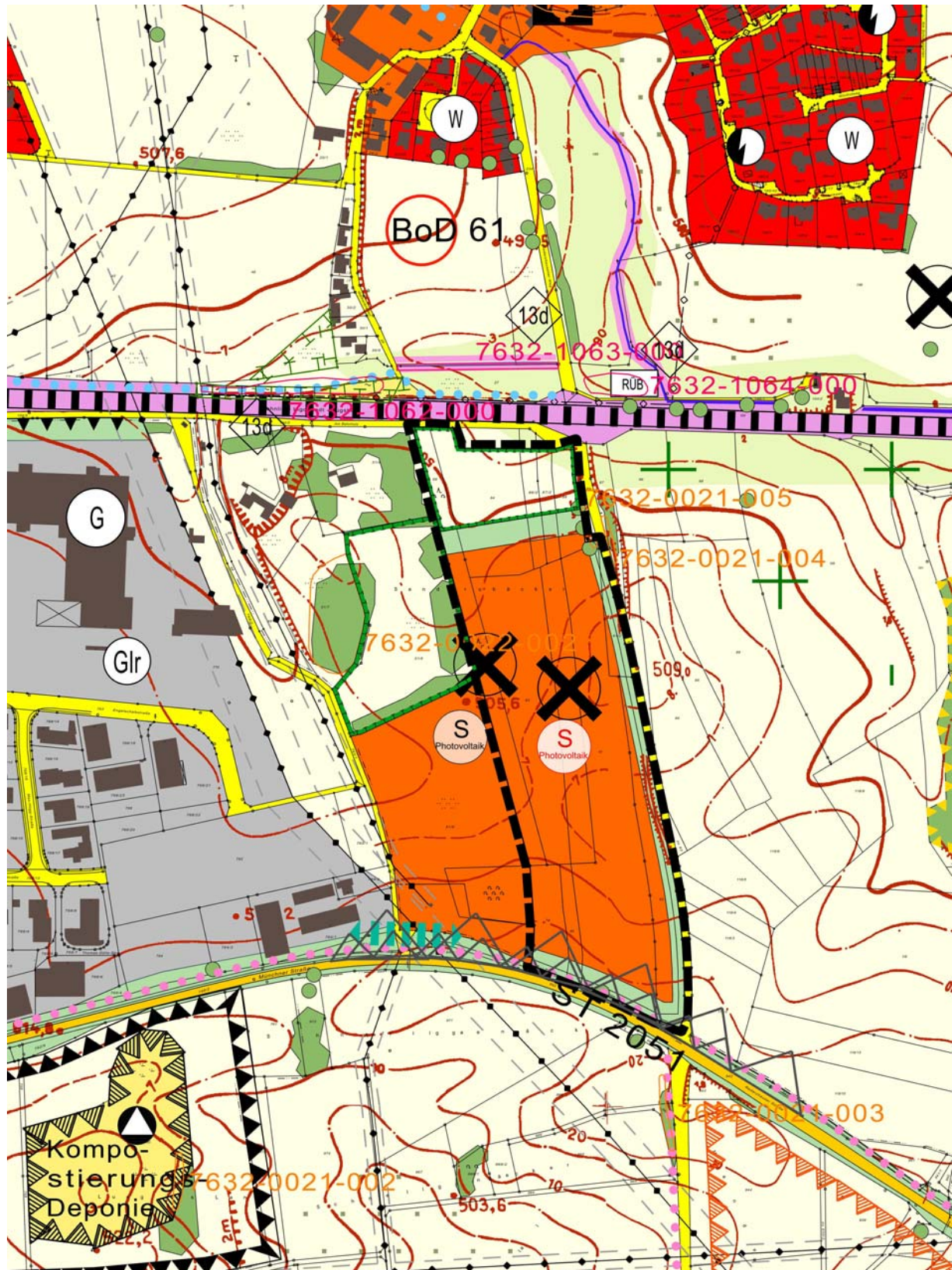
Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de
www.bugger-landschaftsarchitekten.de

FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLAN MIT DARSTELLUNG DER RECHTSGÜLTIGEN 10., 13., 15., 16., 18. UND 19., ÄNDERUNG MIT ANPASSUNG AN DIE AKTUELLE DIGITALE FLURKARTE, STAND MAI 2010 MIT DER 24. ÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 26.04.2012



M 1 : 5.000

26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLANS DER STADT FRIEDBERG IN DER FASSUNG VOM 21.02.2013



M 1 : 5.000

ZEICHENERKLÄRUNG



ÄNDERUNGSUMGRIFF

VORH./
BEBAUT GEPL./
UNBEBAUT

BAUFLÄCHEN

	WOHNBAUFLÄCHE
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (mit Nummer)
	REDUZIERTES INDUSTRIEGEBIET
	SONDERBAUFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN

	HAUPTVERKEHRSFLÄCHE (ST 2051)
	BAUVERBOTS-/BESCHRÄNKUNGSZONE (20/40m)
	INNERÖRTLICHE ERSCHLIESSUNGS-STRASSEN
	BAHNANLAGEN
	PARKPLATZFLÄCHEN
	FUß- UND RADWEGEVERBINDUNGEN

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

	ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT ABFALL
	OBERIRDISCHE LEITUNGEN MIT SCHUTZBEREICH
	UNTERIRDISCHE LEITUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

	Grünfläche
--	------------

FLÄCHEN ZUR GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

	ABBAUFLÄCHE (mit Nummer)
	AUFSCÜTTUNG

VORH./
BEBAUT GEPL./
UNBEBAUT

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	FÜR EXTENSIVIERUNG BESONDERS GEEIGNETE FLÄCHE AUFGRUND BESONDERER ÖKOLOGISCHER FUNKTION (NACH BODENKARTE) * BZW. AUS STÄDTBEAULICHEN GRÜNDEN ZUR REDUZIERUNG VON ZIELKONFLIKTEN
	EROSIONSGEFÄHRDETE HÄNGE MIT ÜBER 12 % NEIGUNG *

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

	FLIESSGEWÄSSER
	(ENTWÄSSERUNGS)GRÄBEN
	ZU ÖFFNENDE VERROHRTE BACHABSCHNITTE
	ERHALTUNG/ ENTWICKLUNG VON PUFFERFLÄCHEN

FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENT- WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

	GESCHÜTZTE FEUCHTFLÄCHE (Art. 13d BayNatSchG) (mit Nummer)
	SONSTIGES AMTLICHE KARTIERTE BIOTOPE (mit Nummer)
	LANDSCHAFTLICHES VORBEHALTSGEBIET
	GEHÖLZE; EINZELBÄUME
	AUSGLEICHSLÄCHEN
	VERNETZUNG DURCH STRAUCHGRUPPEN, EINZELGEHÖLZE *

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

	IMMISSIONSSCHUTZFLÄCHE
	BODENDENKMAL MIT NR.
	ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE; UNTERSUCHUNG, NÖTIGENFALLS SANIERUNG

* SYMBOLDARSTELLUNG,
KEINE FLÄCHENGENAUE ABGRENZUNG

1. ANLASS

Die Nutzung erneuerbarer Energien soll die Bundesrepublik Deutschland unabhängiger vom Import fossiler Energieträger machen. Gleichzeitig ist es gesellschaftliches Ziel, den Ausstoß klimaschädlicher Gase zu reduzieren. Die Stadt Friedberg sieht die Nutzung erneuerbarer Energien positiv. Mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet leistet sie einen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen. Zudem soll mit der Anlage der Anteil erneuerbarer Energien bei der Stromversorgung erhöht werden. Dies ist auch Zielsetzung der Stadt Friedberg.

Durch die Flächennutzungsplanänderung schafft die Stadt Friedberg die Grundvoraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage an diesem Standort.

2. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Der Umgriff der geplanten 26. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 6,1 ha. Dargestellt sind die Flurstücke Fl.-Nr. 69, 79, 80, 83, 84 TF, 86/2 TF, 87/2 TF, 88, 90, 91, 91/2 und 92, Gmkg. Wiffertshausen. Die vorgesehenen Flächen befinden sich nördlich der Staatsstraße St 2051 östlich angrenzend an das Gewerbegebiet mit anschließendem Sondergebiet Photovoltaik.

3. UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 BAUGB

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB muss ein Umweltbericht erstellt werden. In diesem erfolgt eine Bestandserfassung und –bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und eine Prognose über die Auswirkungen der Planung.

In der Umweltprüfung werden sowohl die Standortfindung als auch die Auswirkungen Photovoltaikanlage auf die Schutzgüter behandelt.

Der Umweltbericht liegt als Anlage zur Änderung des Flächennutzungsplans bei.

4. GEPLANTE ÄNDERUNG

Der derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich wird im Zuge der vorliegenden 26. Flächennutzungsplanänderung als Sonderbaufläche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ definiert. Um die Sonderbaufläche werden Grün- und Ausgleichsflächen ausgewiesen.

Durch die Flächennutzungsplanänderung schafft die Stadt Friedberg die Grundvoraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage an diesem Standort.

Zudem wird das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Bachtäler im Donau-Isar-Hügelland und in der Aindlinger Terrassentreppe (17)“ in der Darstellung zur 26. Flächennutzungsplanänderung nachgeführt.

4.1 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

(konsolidierte (unverbindliche) Fassung des Gesetzestextes in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung)

§ 1 (1): „Ziel und Zweck des Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.“

Langfristig (bis zum Jahr 2020) soll das Gesetz dazu beitragen, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf mindestens 35 % und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen. (§ 1 (2) EEG)

Das Gesetz dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 % zu steigern (§1 (3) EEG).

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006)

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans greift die Stadt Friedberg einen Grundsatz aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) auf und schafft die Voraussetzung für dessen Umsetzung:

B V 3.6 Erneuerbare Energien

(G) „Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

B V 3.1.2 Nachhaltige Energieversorgung für Bayern

(G) „Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien, beruht.“

B V 3.2.3 Elektrizität

(G) „Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden.“

B I 1.2.3 Altlasten

(G) „Es ist anzustreben, Altlastenverdacht zu klären sowie Altlasten entsprechend ihrer Dringlichkeit zu sanieren und damit wieder nutzbar zu machen. Der Reinigung kontaminierter Böden und der Wiederverwendung des gereinigten Materials vorrangig vor der Ablagerung auf Deponien kommt besondere Bedeutung zu.“

Regionalplan Region Augsburg (9) (RP)

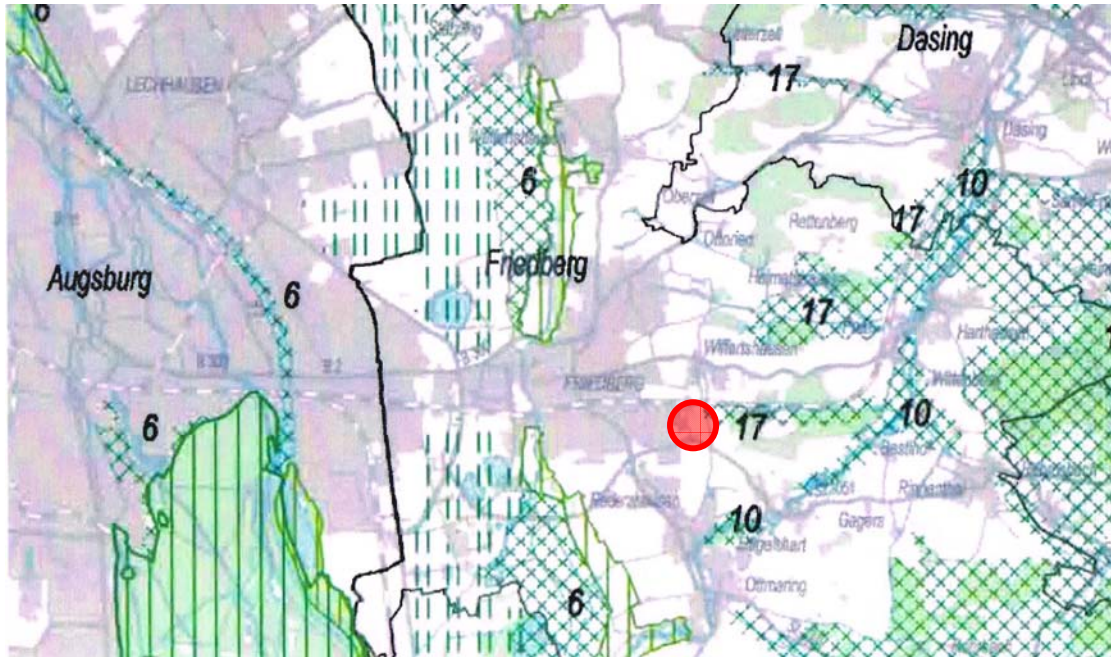
Für **Regenerative Energien** trifft der Regionalplan unter Punkt B IV 2.4 folgende konkrete Aussagen:

2.4.1 (Z): „Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.“

Unter Punkt B I 4.2.1 Grundwasser- und Bodenschutz wird folgendes Ziel zum Grundwasser- und Bodenschutz formuliert:

4.2.1.1 (Z) „Die vor allem in den Schwerpunkten mit Industrie und Gewerbe, insbesondere im Verdichtungsraum Augsburg, eingetretenen Grundwasserbelastungen sollen saniert werden. In den im Altlastenkataster erhobenen Verdachtsflächen sollen rechtzeitig Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen werden.“

Östlich des Planumgriffs, östlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Wiffertshausen und Rederzhäusern befindet sich das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Bachtäler im Donau-Isar-Hügelland und in der Aindlinger Terrassentreppe (17)“. Die folgende Darstellung zeigt einen Ausschnitt aus dem Regionalplan.



unmaßstäblicher Ausschnitt aus dem Regionalplan – Lage des Änderungsumgriffs rot markiert (Geobasisdaten: © Bayer. Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de)

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet wird wie folgt beschrieben:

„Bachtäler im Donau-Isar-Hügelland und in der Aindlinger Terrassentreppe (17): Im Tertiär-Hügelland (Donau-Isar-Hügelland) und in der Aindlinger Terrassenlandschaft sind die attraktiven Gebiete die oft grünlandgenutzten Bachtäler mit streckenweise stark mäandrierenden Gewässerabschnitten. Die Fluss- und Bachläufe wie Paar, Ecknach und kleine Paar mit ihren Feuchtwiesen stellen auch ökologisch die wertvollsten Bereiche in dieser Landschaft dar. Dabei sind die feuchte Talgründe, Wiesentälchen und ortsnahe Bachauen z. t. einem erheblichen Siedlungsdruck ausgesetzt.

Die Talflanken, meist Osthänge, sind oftmals ziemlich steil und gehölzbestanden. In Einzelfällen, wie an den Hängen der kleinen Paar und deren Nebenbäche nördlich von Holzheim haben sich interessante Sandmagerrassenflächen erhalten. Von diesen exponierten Hanglagen aus bieten sich gute Aussichtspunkte an.

Die Fließgewässer sowie die begleitenden Altwässer, Feuchtgebiets- und Heidereste können das Grundgerüst für ein Biotopverbundsystem darstellen.“

Flächennutzungsplan der Stadt Friedberg

Im Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und ist als Altlastverdachtsfläche ausgewiesen. Im Süden schließt die Staatsstraße St 2051 an. Die Ortsverbindungsstraße von Rederzhausen nach Wiffertshausen begrenzt den Änderungsumgriff im Osten. Gehölze begleiten den Straßenverlauf. Die Bahnlinie Augsburg – Ingolstadt führt nördlich vorbei. Ein Weg begrenzt den Planumgriff im Norden.

In der 24. Änderung des Flächennutzungsplans wurde westlich des Plangebietes ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und anschließenden Ausgleichsflächen definiert. Die Flächen grenzen an Gewerbegebietsflächen an.

Im weiteren Umfeld bestehen Gehölzstrukturen, die teilweise als amtlich kartiertes Biotop geführt werden. Entlang der Staatsstraßen St 2051 empfiehlt der Flächennutzungsplan eine Vernetzung durch Strauchgruppen und Einzelgehölze.

Arten- und Biotopschutzprogramm

Das ABSP trifft keine Aussagen, die sich konkret auf den Bereich des geplanten Änderungsumgriffs beziehen.

Für den Naturraum werden unter anderem folgende Ziele und Maßnahmen beschrieben:

- Erhalt und Förderung bedeutsamer Arten mit Vorkommensschwerpunkt in Agrotopen,
- Erhalt und Entwicklung vernetzter Gehölzstrukturen im Hügelland durch abschnittsweises „Auf den Stock setzen“ im langjährigen Zyklus; Anlage von Pufferstreifen und Entwicklung artenreicher Säume, insbesondere in Süd-/West-Exposition; Neuanlage von Hecken, Feldgehölzen und Streuobstwiesen in der Feldflur; Vorsehen von ca. 2 m breiten Säumen/Pufferzonen an Hecken und Feldgehölzen; Abstimmung mit Zielen des Arten- und Biotopschutzes auf Offenland-Lebensräumen.

4.2 STANDORTWAHL

Der gewählte Standort schließt östlich an ein Gewerbegebiet von Friedberg an, angrenzend an eine Freiflächenphotovoltaikanlage und liegt auf einer Altlastenverdachtsfläche. Südlich der geplanten Anlage verläuft die Staatsstraße St 2051, im Osten befindet sich die Ortsverbindungsstraße von Wiffertshausen nach Rederzhausen. Eine Bahnlinie erstreckt sich nördlich des Plangebietes.

Für die Standortfindung wurde das Schreiben der Obersten Baubehörde (Bayerisches Staatsministerium des Innern) vom 19.11.2009 (IIB5-4112.79-037/09) und 14.01.2011 (IIB5-4112.79-037/09) sowie vom 02.12.2012 (IIB5-4112.79-048/11) herangezogen.

Gemäß diesem Schreiben sind Freiflächenphotovoltaikanlagen an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden. Als geeignete Siedlungseinheiten können Teilbereiche der Orte mit Misch-, Dorf-, Gewerbe- oder geeignete Sondergebiete angesehen werden.

Der geplante Standort befindet sich östlich angrenzend an das Gewerbegebiet der Stadt Friedberg, im Anschluss an eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. In Erweiterung der bestehenden Sonderbaufläche, sollen auf der östlichen Nachbarfläche weitere Bereiche zur Gewinnung von erneuerbarer Energie durch Photovoltaik sichergestellt werden. Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild können minimiert werden.

Details zur Standortbewertung und –auswahl sind dem beigefügten Umweltbericht zu entnehmen.

5. GRÜNORDNUNG UND AUSGLEICH

Zur Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage folgt auf der nächsten Planungsebene ein Bebauungsplanverfahren. Die vorgesehene Nutzung der Fläche kann nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft bewirken.

Über Maß und Art des Ausgleiches gibt der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 2003) Auskunft sowie das Schreiben des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 mit Ergänzung vom 14.01.2011 zu Freiflächenphotovoltaikanlagen. Sowohl aufgrund der geringen Bedeutung der Fläche für den Naturhaushalt (Vorbelastung durch Ablagerung von Altlasten) als auch der reduzierten Eingriffsschwere ergibt sich grundsätzlich ein insgesamt geringer Ausgleichsbedarf. Durch geeignete Maßnahmen (Magerstandorte, Eingrünung der Anlage) kann ein Eingriff zusätzlich minimiert werden.

Eine Beurteilung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der nächsten Planungsebene.

6. IMMISSIONSSCHUTZ

Durch den vorgesehenen Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage kann davon ausgegangen werden, dass außerhalb der Anlage die Feldemissionen der Wechselrichteranlage und der Transformatorenstationen vernachlässigbar sind und die gesetzlich vorgeschriebenen

Grenzwerte der 26. BImSchV Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung vom 16.12.1996 eingehalten werden. Auch durch die Weiterleitung von zusätzlichem Strom durch das bestehende Leitungsnetz erfolgt keine Überschreitung der Grenzwerte.

Eine Zunahme elektromagnetischer Strahlung durch den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist daher nicht zu befürchten.

Aufgrund der vorhandenen Entfernung von mindestens ca. 80 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind keine erheblichen Lärmauswirkungen zu erwarten.

7. **ALTLASTEN**

Der Änderungsumgriff ist Bestandteil der Altlastenverdachtsfläche „Schuttlagerplatz auf der ehemaligen Sandgrube Kreisi Wiffertshausen“ (Fl.-Nr. 51/5, 69, 79, 80, 83, 90 und 91).

Eine Altlastenuntersuchung zur Beurteilung des Ist-Zustandes und zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens wird erstellt. Die Ergebnisse fließen im weiteren Verfahren ein.

8. **SONSTIGES**

Über diese Änderung hinaus gilt weiterhin der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Friedberg mit den bisher erfolgten Änderungen.